

# SATZUNG

## Kulturverein Alte Synagoge Krakow am See

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturverein Alte Synagoge Krakow am See".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krakow am See.
- (3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister und führt den Zusatz "e.V."

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Erhaltung, der denkmalpflegerischen Rekonstruktion und der kulturellen Nutzung der ehemaligen Synagoge der Stadt Krakow am See, die als einziger in Norddeutschland erhaltener Synagogenzweckbau eine überregionale kulturhistorische Bedeutung besitzt.

Der Verein fördert die kulturellen Aktivitäten in der Stadt Krakow am See sowie die Auseinandersetzung mit europäischer, nationaler, regionaler und örtlicher Geschichte, zu der als untrennbarer Teil die Geschichte der jüdischen Gemeinschaft gehört.

Damit will der Verein zu aktiver Toleranz im Miteinander von Menschen unterschiedlicher Religion, Weltanschauung, Nationalität und Lebensform und zur Völkerverständigung beitragen.

- (3) Seinen Zweck verwirklicht der Verein durch:
  - vielfältige kulturelle Veranstaltungen,
  - durch Ausstellungen, Begegnungen und Diskussionen und andere öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge auf sowie durch Spenden, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1.1. jeden Kalenderjahres für das dann beginnende Geschäftsjahr fällig.

### § 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen ist.
- (3) Die kollektiven Mitglieder des Vereins übertragen ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters berechtigen oder verpflichten das jeweilige Mitglied unmittelbar.
- (4) Vertreter nach § 5 (3) müssen gegenüber dem Vorstand schriftlich legitimiert werden. Sie können jederzeit vom entsendenden Mitglied durch andere ersetzt werden bzw. durch eigene schriftliche Willenserklärung nach Einsatz eines Nachfolgers ihre Mitarbeit beenden.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung eines kollektiven Mitgliedes bzw. durch Ausschluß.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder dem Verein Schaden zufügt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von mindestens drei Wochen einzuräumen, in der das Mitglied sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen die

Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Berufung vor der Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingereicht werden muß.

- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

#### **§ 7 Stimmrecht**

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

#### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied erhält kostenlos den Jahresbericht, die Veranstaltungsprogramme sowie Einladungen zu Einzelveranstaltungen des Vereins. Mitglieder haben bevorzugten Zutritt zu Veranstaltungen des Vereins.

#### **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand,
  - nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und faßt Beschluß darüber,
  - entscheidet über Grundfragen der Vereinsbelange,
  - setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
- (4) Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen worden ist unter Angabe der Tagesordnung. Die beabsichtigte Satzungsänderung muß den Mitgliedern mitgeteilt worden sein.

(5) Die Mitgliederversammlung verfasst Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung dazu ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt. Die Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/ Schriftführer
- dem Schatzmeister

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Wahl von höchstens zwei Beisitzern des Vorstandes beschließen.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

(3) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gemäß § 10 (5) beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krakow am See die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Angenommen auf der Gründungsversammlung am 12. März 1995.

Krakow am See, 12.3.1995

*Hans-Dieter Ewert*  
Hans-Dieter Ewert

*Kristine Schläefer*  
Kristine Schläefer

*Annette Bernstein*  
Annette Bernstein

*Wolfgang Geistert*  
Wolfgang Geistert

*Frank Schröder*  
Frank Schröder

*Dorothea Schmidt*  
Dorothea Schmidt

*Sitah Eisel*  
Sitah Eisel